

KAPITEL III — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 4 - In Artikel 594 Nr. 19 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird zwischen der Ziffer « 223 » und dem Wort «und» die Ziffer « ,1479 » eingefügt.

Art. 5 - Artikel 628 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 12. Mai 1971, 30. Juni 1971, 20. Juni 1975, 14. Juli 1976, 22. Dezember 1977, 24. Juli 1978, 28. Juni 1984, 7. November 1988, 6. Juli 1989, 12. Juli 1989, 19. Januar 1990, 12. Juni 1991, 13. Juni 1991 und 18. Juli 1991, wird wie folgt ergänzt:

«17. der Richter des letzten gemeinsamen Wohnortes des gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn es sich um einen in Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches erwähnten Antrag handelt.»

Art. 6 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß das Datum fest, an dem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. November 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
T. VAN PARYS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 28 oktober 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 28 octobre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 524

[C - 2000/00028]

21 JANUARI 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 4 mei 1999 tot wijziging van een aantal bepalingen betreffende het huwelijk

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 4 mei 1999 tot wijziging van een aantal bepalingen betreffende het huwelijk, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 4 mei 1999 tot wijziging van een aantal bepalingen betreffende het huwelijk.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 21 januari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2000 — 524

[C - 2000/00028]

21 JANVIER 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 mai 1999 modifiant certaines dispositions relatives au mariage

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 mai 1999 modifiant certaines dispositions relatives au mariage, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 mai 1999 modifiant certaines dispositions relatives au mariage.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 21 janvier 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage — Bijlage

MINISTERIUM DER JUSTIZ

4. MAI 1999 — Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung***Artikel 1** — Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.KAPITEL II — *Abänderung von Bestimmungen von Buch I Titel II und Titel V des Zivilgesetzbuches***Art. 2** — Die Überschrift von Buch I Titel II Kapitel III des Zivilgesetzbuches wird durch folgende Überschrift ersetzt:« Kapitel III — *Urkunden über die Ankündigung der Eheschließung und Eheschließungsurkunden* ».**Art. 3** — Artikel 63 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 63 — § 1 — Diejenigen, die eine Ehe eingehen wollen, müssen dies mittels Vorlage der in Artikel 64 erwähnten Dokumente beim Standesbeamten der Gemeinde ankündigen, wo einer der zukünftigen Ehegatten am Datum der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist.

Ist keiner der zukünftigen Ehegatten in einem der in Absatz 1 erwähnten Register eingetragen oder stimmt der aktuelle Wohnort eines oder beider zukünftigen Ehegatten aus berechtigten Gründen mit dieser Eintragung nicht überein, kann die Ankündigung beim Standesbeamten des aktuellen Wohnorts eines der zukünftigen Ehegatten erfolgen.

Belgier, die im Ausland wohnen und nicht im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, können die Ankündigung beim Standesbeamten der Gemeinde, wo einer der zukünftigen Ehegatten zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war oder wo ein Verwandter bis zum zweiten Grad eines der zukünftigen Ehegatten am Datum der Erstellung der Urkunde eingetragen ist, oder beim Standesbeamten des Geburtsorts eines der zukünftigen Ehegatten machen. In Ermangelung dessen kann die Ankündigung beim Standesbeamten von Brüssel gemacht werden.

§ 2 — Die Ankündigung wird von einem der zukünftigen Ehegatten oder von beiden gemacht.

Der Standesbeamte beurkundet diese Ankündigung.

Die Urkunde wird in ein einfaches Register, das gemäß Artikel 41 nummeriert und paraphiert wird, eingetragen, und dieses Register wird am Ende eines jeden Jahres bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt.

§ 3 — Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Erstellung der Urkunde nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind oder dort nicht ihren aktuellen Wohnort haben, sendet der Standesbeamte, der die Urkunde ausgefertigt hat, dem Standesbeamten der Gemeinde, wo dieser zukünftige Ehegatte oder diese zukünftigen Ehegatten in einem dieser Register eingetragen sind oder ihren aktuellen Wohnort haben, sofort eine Abschrift davon zu.

Der Standesbeamte, der die im vorherigen Absatz erwähnte Notifizierung empfangen hat, überzeugt sich, ob keine Eehindernisse bestehen. Gegebenenfalls teilt er dies binnen zehn Tagen nach Empfang der Notifizierung dem Standesbeamten mit, der die Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung ausgefertigt hat.

§ 4 — Versäumen es die interessierenden Parteien, die in Artikel 64 erwähnten Dokumente vorzulegen, weigert sich der Standesbeamte, die Urkunde auszufertigen.

Der Standesbeamte notifiziert seine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich den interessierenden Parteien. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Weigerung der Beurkundung nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind, sendet der Standesbeamte, der sich weigert, die Urkunde auszufertigen, dem Standesbeamten, dem eine Abschrift der in § 3 erwähnten Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung hätte übermittelt werden müssen, davon eine Notifizierung zu.

Die interessierenden Parteien können gegen die Weigerung des Standesbeamten binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Gericht erster Instanz Beschwerde einlegen.»

Art. 4 — Artikel 64 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 64 — § 1 — Bei der Ankündigung der Eheschließung müssen dem Standesbeamten für jeden der zukünftigen Ehegatten folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
4. ein Nachweis des Ledigenstandes und gegebenenfalls ein Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit früherer Ehen,
5. ein Nachweis der Eintragung im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister und/oder ein Nachweis des aktuellen Wohnorts,
6. gegebenenfalls ein legalisierter schriftlicher Nachweis, der von dem bei der Ankündigung der Eheschließung abwesenden zukünftigen Ehegatten ausgeht und aus dem hervorgeht, daß dieser der Ankündigung zustimmt,
7. jedes andere authentische Schriftstück, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um eine Ehe eingehen zu können.

§ 2 — Sind die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache erstellt, kann der Standesbeamte hiervon eine für gleichlautend erklärte Übersetzung beantragen.»

Art. 5 — Artikel 66 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 1908, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 66 — Akte über einen Einspruch gegen die Eheschließung werden auf dem Original und auf der Abschrift von den einsprucherhebenden Personen oder ihren mit einer authentischen Sondervollmacht versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet; sie werden mit Abschrift der Vollmacht den Parteien persönlich oder an ihrem Wohnsitz und dem Standesbeamten, der die Urkunde über die Ankündigung ausgefertigt hat, zugestellt.

Der Standesbeamte versieht das Original mit einem Sichtvermerk.»

Art. 6 — In Artikel 67 desselben Gesetzbuches wird das Wort « Aufgebotsregister » durch das Wort « Register der Ankündigungen » ersetzt.

Art. 7 — Artikel 69 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 1908, wird aufgehoben.

Art. 8 — Artikel 70 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 70 — Der Ehegatte, dem es nicht möglich ist, sich die Geburtsurkunde zu verschaffen, kann diese durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen, die vom Friedensrichter seines Geburtsorts oder vom Friedensrichter seines Wohnsitzes erteilt wird. »

Art. 9 — In Artikel 75 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1908, wird das Wort « Aufgebotsfrist » durch die Wörter « in Artikel 165 erwähnten Frist » ersetzt.

Art. 10 — Artikel 76 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 6 wird aufgehoben,

2. in Nr. 9 werden die Wörter « , der Beruf » gestrichen.

Art. 11 — Artikel 94 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 94 — Die Ankündigung einer Eheschließung von Militärpersonen und im Gefolge der Armeen angestellten Personen erfolgt beim Offizier, der gemäß Artikel 89 die Funktionen des Standesbeamten ausübt. »

Art. 12 — In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 146*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 146*bis* — Es kommt zu keiner Eheschließung, obwohl die förmlichen Einwilligungen zur Eheschließung gegeben worden sind, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, daß die Absicht wenigstens eines Ehegatten offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen Aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist.»

Art. 13 — Artikel 165 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 165 — § 1 — Die Ehe kann nicht vor dem 14. Tag nach dem Datum der in Artikel 63 erwähnten Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung geschlossen werden.

§ 2 — Der Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der Ankündigung und von jeglicher Wartezeit Befreiung erteilen und eine Verlängerung der in § 3 erwähnten Frist von sechs Monaten gewähren.

Dieselbe Befugnis wird den diplomatischen Vertretern, die Leiter der Vertretung sind, sowie den Vertretern des konsularischen Korps, denen die Funktion des Standesbeamten übertragen worden ist, für die in ihren Kanzleien vorzunehmenden Trauungen zuerkannt.

§ 3 — Ist die Ehe binnen sechs Monaten nach Ablauf der in § 1 erwähnten Frist von 14 Tagen nicht geschlossen worden, darf sie erst geschlossen werden, nachdem eine neue Ankündigung der Eheschließung in der in Artikel 63 vorgesehenen Form gemacht worden ist.

Bei einem Einspruch gegen die Eheschließung oder wenn der Standesbeamte sich weigert, die Trauung vorzunehmen, kann der Richter, der über die Aufhebung des Einspruchs oder über die Beschwerde gegen die Weigerung entscheidet, um eine Verlängerung dieser Frist von sechs Monaten ersucht werden. »

Art. 14 — Artikel 166 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 166 — Die Ehe wird öffentlich vor dem Standesbeamten geschlossen, der die Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung ausgefertigt hat. »

Art. 15 — Artikel 167 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Dezember 1891, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 167 — Der Standesbeamte weigert sich, die Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, daß die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn er der Meinung ist, daß die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

Besteht die ernsthafte Vermutung, daß die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Standesbeamte, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, die Eheschließung um höchstens zwei Monate ab dem von den interessierenden Parteien ausgewählten Datum für die Eheschließung aufschieben, gegebenenfalls, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, eingeholt hat.

Hat der Standesbeamte binnen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist keine endgültige Entscheidung getroffen, muß er die Trauung vornehmen, selbst in den Fällen, in denen die in Artikel 165 § 3 erwähnte Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den interessierenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Weigerung nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind oder dort nicht ihren aktuellen Wohnort haben, wird die Weigerungsentscheidung auch sofort dem Standesbeamten der Gemeinde notifiziert, wo dieser zukünftige Ehegatte oder diese zukünftigen Ehegatten in einem dieser Register eingetragen sind oder ihren aktuellen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Trauung vorzunehmen, können die interessierenden Parteien binnen einem Monat beim Gericht erster Instanz Beschwerde einlegen. »

Art. 16 — Artikel 170bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juli 1931, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 170bis — Eheschließungsankündigungen für Trauungen, die von den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern vorzunehmen sind, erfolgen gemäß den belgischen Gesetzen in den Kanzleien, in denen die Ehen geschlossen werden. »

Art. 17 — In Artikel 184 desselben Gesetzbuches wird zwischen den Verweisen auf die Artikel « 144 » und « 147 » ein Verweis auf Artikel « 146bis » eingefügt.

Art. 18 — In Artikel 191 desselben Gesetzbuches werden zwischen dem Wort « ist » und dem Wort « , kann » die Wörter « oder deren Ankündigung nicht gemäß Artikel 63 erfolgt ist » eingefügt.

Art. 19 — Artikel 192 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 192 — Geht der Eheschließung nicht die erforderliche Ankündigung voraus, sind die vom Gesetz erlaubten Befreiungen nicht erwirkt worden oder sind die für die Ankündigung und die Eheschließung vorgeschriebenen Fristen nicht beachtet worden, läßt der Prokurator des Königs gegen den öffentlichen Amtsträger eine Geldstrafe, die dreihundert Franken nicht übersteigen darf, und gegen die vertragschließenden Parteien oder gegen diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe aussprechen. »

KAPITEL III — *Andere Abänderungsbestimmungen*

Art. 20 — Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1931 über bestimmte Personenstandsurkunden und über die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter in Sachen Personenstand wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 7 — Die diplomatischen Vertreter, die Leiter der Vertretung sind, sowie die Vertreter des konsularischen Korps, denen aufgrund des Artikels 2 des vorliegenden Gesetzes die Funktionen des Standesbeamten übertragen worden sind, sind befugt, Trauungen vorzunehmen, unter der Bedingung, daß einer der zukünftigen Ehegatten die belgische Staatsangehörigkeit besitzt. »

Art. 21 — Artikel 587 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 1997 und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 1998, wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« über die in Artikel 63 § 4 letzter Absatz und Artikel 167 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Beschwerden. »

KAPITEL IV — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 22 — Die Artikel 1 bis 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1891 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Januar 1908 und 12. Juli 1931, werden aufgehoben.

KAPITEL V — *Übergangsbestimmungen*

Art. 23 — Die vorzunehmenden Trauungen, für die die Aufgebote vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes erlassen wurden, unterliegen weiterhin den früher anwendbaren Bestimmungen der Artikel 66, 67, 69, 70, 94, 170bis und 192 des Zivilgesetzbuches und der Artikel 1 bis 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1891 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Januar 1908 und 12. Juli 1931.

Art. 24 — Die Artikel 63, 64, 165, 166 und 167 des Zivilgesetzbuches sind nicht anwendbar auf die vorzunehmenden Trauungen, für die die Aufgebote vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes erlassen wurden.

KAPITEL VI — *Schlußbestimmung*

Art. 25 — Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 1999.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 21 januari 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 21 janvier 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE